



Sitzungsvorlage

GR-2024-115

TOP-Nr. 1.a öffentlich

Erstellung eines Holzschuppens mit PV-Anlage Geißbühl 18, Oberböhringen - Beratung und Beschluss

Sitzung

GR 19.09.2024

Verfasser

Heim

Datum

10.09.2024

Anlage(n)

Sachverhalt

Der Bauherr plant die Errichtung eines Holzschuppens mit PV-Anlage auf dem Grundstück Geißbühl 18. Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Geißbühl“ im sog. Außenbereich. Nach § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Verfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde. Es besteht also eine Mitwirkungsbefugnis der Gemeinde.

Das Einvernehmen dient dazu, die gemeindliche Planungshoheit zu sichern und die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Trägerin der Planungshoheit in das Baugenehmigungsverfahren einzubeziehen. Eine derartige Sicherung der Planungshoheit ist erforderlich, da die Gemeinde zwar Trägerin der Bauleitplanung ist, über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall jedoch die Baurechtsbehörde entscheidet.

Nach § 35 Baugesetzbuch ist

(1) im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient.

Eine Genehmigungsfähigkeit nach den Ziffern 3-9 des § 35 kommt nicht in Betracht.

Nach Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes liegen jedoch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Ziffer 1-2 nicht vor – auch ein ähnliches Vorhaben auf dem nördlichen Nachbargrundstück wurde mit dieser Begründung bereits abgelehnt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat untersagt das Einvernehmen zur Erstellung eines Holzschuppens mit PV-Anlage, Geißbühl 18 in Oberböhringen, da keine Privilegierung des Bauherren gemäß § 35 BauGB Abs. 1 Ziffer 1 und 2 vorliegt.